

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den Friedhof der Marktgemeinde Seefeld-Kadolz

beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. bei Grüften auf 30 Jahre beträgt für

- a) Erdgrabstellen – Benützungsrecht 10 Jahre
  - 1. Beerdigung bis zu 2 Leichen (einfaches Grab) € 150,00
  - 2. Beerdigung bis zu 4 Leichen (Familien Grab) € 200,00
  
- b) Urnennischen – Benützungsrecht 10 Jahre
  - 1. Urnennische (bis zu 2 Urnen) € 700,00

- |   |            |
|---|------------|
| 2. Urnennische (bis zu 4 Urnen)                           | € 1 200,00 |
| c) sonstige Grabstellen – Grüfte Benützungrecht 30 Jahre: |            |
| 1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen                  | € 1 500,00 |
| 2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen                  | € 2 550,00 |
| d) Grabstellen Urnenstelle Benützungrecht 10 Jahre:       |            |
| 1. Beisetzung bis zu 4 Urnen                              | € 150,00   |

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für Urnennischen, für die ein erstmaliges Benützungrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) wird folgender Betrag festgesetzt:

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| a) Urnennische (bis zu 2 Urnen) | € 300,00 |
| b) Urnennische (bis zu 4 Urnen) | € 400,00 |

(3) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

## Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 500,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€ 300,00
c) Beerdigung einer Urne in einer Urnennische	€ 180,00
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 500,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 300,00

Für das Entfernen und Wiederversetzen von Abdeckungen (Deckel) werden, falls erforderlich, folgende Gebührenaufschläge aufgerechnet.

a) Bei Erdgräber einfacher Deckplatte	€ 470,00
b) Bei Erdgräber mit dreiteiliger Deckplatte oder einer Deckplatte mit Zwischengewänden (Doppelgräber)	€ 558,00
c) Bei Erdgräber mit dreiteiliger Deckplatte und einem Zwischengewände	€ 578,00
d) Grüfte öffnen und schließen MO-FR	€ 560,00
e) Grüfte öffnen schließen SA	€ 878,00

### § 5

#### Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung von Aschenresten (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

### § 6

#### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle für Urnenaufbahrung beträgt für jeden angefangenen Tag € 40,00

## § 7

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 14.09.2023

abgenommen: 29.09.2023

Der Bürgermeister